

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Schwerte vom 14.07.1975

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20.04.1971 (GV NW 1971 S. 119) in Verbindung mit den §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 16.10.1956 (GV NW 1956 S. 289) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV NW 1969 S. 732) wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 26.06.1975 für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Gast- und Schankwirtschaften im Gebiet der Stadt Schwerte wird die Sperrstunde an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) in der Nacht von Rosenmontag zum nachfolgenden Dienstag,
- b) in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- c) in der Nacht vom 1. zum 2. Mai,
- d) in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvesternacht).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Stadt Schwerte in Kraft. Die amtlichen Bekanntmachungsblätter der Stadt Schwerte sind die Westf. Rundschau und die Ruhrnachrichten. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Schwerte (Ruhr) vom 10.11.1972, in den Gemeinden des Amtes Westhofen vom 14.05.1973 und in den Gemeinden des Amtes Ergste vom 30.08.1973, soweit sie zum Gebiet der neuen Stadt Schwerte ab 01.01.1975 gehören, treten gleichzeitig außer Kraft.